Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/17 4Ob277/02t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2002

Norm

UVG §19 Abs2

Rechtssatz

Wird der Unterhalt für vergangene Zeiträume erhöht, so ist der Unterhaltsvorschuss unabhängig davon anzupassen, ob der Unterhaltsschuldner Unterhaltsrückstände hat und ob diese Rückstände noch in voller Höhe einbringlich sind. Bereits gewährte Vorschüsse können nur nach den §§22f UVG zurückgefordert und nicht durch Aufrechnung mit den Erhöhungsbeträgen nach §19 Abs2 UVG einbringlich gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 277/02t
  Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 277/02t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117326

Dokumentnummer

JJR_20021217_OGH0002_0040OB00277_02T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at